

Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): **Wermuth, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1881)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht
des
Generalprokurators
an das
Obergericht
über den
Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1881.

Herr Präsident!

Herren Oberrichter!

Ich beehre mich, Ihnen gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons im Jahre 1881.

I. Gerichtliche Polizei.

Die Führung der vorgeschriebenen Kontrollen Seitens der Beamten der gerichtlichen Polizei giebt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bezüglich der Thätigkeit der Regierungsstatthalter betreffend Erforschung der strafbaren Handlungen, Sammlung der Beweismittel, Ueberlieferung des Thäters an das Strafgericht (Art. 38 St.-V.) und vorläufige Prüfung der eingereichten Anzeigen (Art. 74 St.-V.) werden dagegen verschiedene Aussetzungen angebracht. So beklagt sich namentlich der Bezirksprokurator des V. Bezirks darüber, dass vielfach die Regierungsstatthalter, trotzdem in der betreffenden Anzeige bereits eine ganz bestimmte Person als

Thäter bezeichnet ist und auch über die Qualifikation der eingeklagten Handlung kein Zweifel walten kann, die Voruntersuchung weiter führen, statt die Sache dem Untersuchungsrichter zu überweisen. Es ist leicht einzusehen, dass, da der Untersuchungsrichter sämtliche Verhöre wiederholen muss, dadurch dem Staate eine wesentliche Vermehrung der Kosten erwächst. Ich kann die Richtigkeit dieser Rüge aus eigener Wahrnehmung bestätigen, will aber beifügen, dass auch der umgekehrte Fall, namentlich bei einigen Regierungsstatthaltern des Jura, sehr oft vorkommt, wonach dem Untersuchungsrichter Anzeigen, ganz besonders in Brandstiftungsfällen, überwiesen werden, wo noch gar keine Indizien gegen irgend eine bestimmte Person vorliegen. Das hat dann zur Folge, dass eine ganz fruchtlose Untersuchung herbeigeführt wird, die dem Staate wiederum eine Masse unnützer Kosten verursacht, zumal derartige Untersuchungen nicht die kürzesten zu sein pflegen. Diese letztere Erscheinung rührt meines Erachtens wesentlich daher, dass die Regierungsstatthalter das richtige Gefühl haben, es stehe ihnen denn doch nicht die Kompetenz zu, über eine Anklage in der selbständigen Weise zu verfügen, wie dies nach andern Gerichtsorganisationen der Staatsanwaltschaft erlaubt

ist, und dass sie sich daher durch eine selbst grundlose Ueberweisung möglichst rasch jeder weiteren Verantwortlichkeit zu entziehen suchen. Es scheint mir das ein neuer Beweis dafür zu sein, dass wir Grund hätten, unser Strafverfahren in diesem Punkte mit den Gesetzgebungen unserer Nachbarn in Uebereinstimmung zu bringen, d. h. die Führung jeder Anklage in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen.

Ohne seinen Vorwurf gerade gegen einen Regierungsstatthalter zu richten, beschwert sich auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks über die Art und Weise, wie oft bei schweren Verbrechen die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes getroffen werden. Es seien ihm zwei Fälle namentlich bekannt — die unaufgeklärte gewaltsame Tödtung einer gewissen Schneeberger in der Nähe des Bremgartenfriedhofes bei Bern und die ebenso unaufgehellte Tödtung des Grünig zwischen Kirchdorf und Seftigen —, wo diese Massnahmen eher geeignet waren, die Spuren der That zu verwischen, als sie festzuhalten. Im Falle Schneeberger haben die nach Art. 108 ff. St.-V. zu treffenden Massnahmen nicht getroffen werden können, insbesondere nicht der Bericht gemäss Art. 110, Ziffer 1, St.-V., weil der Leichnam, ohne dass genau die Lage, die Beschaffenheit der Kleider etc. festgestellt worden wäre, von herbeigerufenen Landjägern umgewendet und heimgeschafft worden sei. Im Falle Grünig habe sogar ein herbeigerufener Gemeindepräsident nichts Besseres zu thun gewusst, als den Leichnam schleunigst aufladen und fortführen zu lassen. Die Folge sei gewesen, dass die auf Ort und Stelle befindlichen oder aufgefundenen Papiere des Gestorbenen, sowie andere Gegenstände von Wichtigkeit von Herbeikommenden eingesteckt und theilweise verloren worden seien. Es seien Gerüchte über aufgefundene Waffen u. s. w. entstanden, es habe mit grosser Mühe nachträglich hergestellt werden müssen, wo und in welcher Lage der Leichnam gefunden worden sei; kurz, eine Menge von Massnahmen, die ein von kompetenter Seite abgehaltener Augenschein sofort erledigt hätte, seien auf diese Weise sehr erschwert worden. Alles dieses würde unterbleiben, wenn die Staats- oder Gemeindepolizien in solchen Fällen einfach mit der Bewachung des Leichnams beauftragt würden, bis die gesetzlichen Vorkehren getroffen wären.

Ein anderer Punkt, auf welchen der nämliche Bezirksprokurator glaubt aufmerksam machen zu sollen, ist folgender: Die Vorschrift Art. 93 St.-V. wird offenbar nicht beobachtet. Die Presse ist von strafbaren Handlungen, von Ergebnissen der Voruntersuchung stets gut unterrichtet und ermangelt natürlich nicht, ihr Wissen dem Publikum mitzuthemen. Dies ist einzig erklärlich, wenn die bei der Voruntersuchung mitwirkenden Personen aus der Schule schwatzen. Die Nachtheile, welche eine unzeitige Veröffentlichung mit sich bringt, liegen auf der Hand. In dem zum Nachtheil des Herrn Stöberl begangenen Diebstahl beschwert sich die Zürcherpolizei bitter über die von der Bernerpresse begangenen Indiskretionen. Es wird denselben sogar zugeschrieben, dass sie einen Mitbetheiligten zur Flucht veranlasst haben.

Auch der Bezirksprokurator des IV. Bezirks beklagt sich darüber, dass Seitens der Regierungsstatthalter die in Art. 74 St.-V. vorgeschriebene vor-

läufige Prüfung der eingereichten Anzeigen nicht in wünschbarer Weise erfolge.

Die Verpflegung der Gefangenen wird als befriedigend bezeichnet, und bezüglich der Gefangenschaftspolizei wird einzig bemerkt, die Beaufsichtigung der Gefangenen in Erlach hätte eine sorgfältigere sein können. Mit der Versetzung des betreffenden Gefangenwärters sei übrigens dieser Mangel gehoben worden.

Bezüglich des baulichen Zustandes der Bezirksgefängnisse werden einige Besserungen konstatiert. Der Bezirksprokurator des I. Bezirks hebt mit grossem Nachdrucke hervor, dass das im Februar 1879 abgebrannte Bezirksgefängniss in Meiringen noch immer nicht erstellt sei. Dass damit auch die bereits in frühern Berichten getadelten grossen Nachtheile fortbestehen, liegt auf der Hand.

Im Jahre 1881 wurden bei den Regierungsstatthalterämtern Anzeigen eingereicht . . . 26,231

Davon wurden gemäss Art. 74 St.-V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen . . . 1,711
welche sich auf die einzelnen Assisenbezirke vertheilen, wie folgt: I.: 230; II.: 589; III.: 298; IV.: 417; V.: 177.

An die Untersuchungsrichter gelangten folglich: 24,520

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

I. Geschwornenbezirk:			
	Frutigen . . .	79	
	Interlaken . . .	10	
	Konolfingen . . .	109	
	Oberhasle . . .	110	
	Saanen . . .	35	
	N.-Simmenthal . . .	42	
	O.-Simmenthal . . .	35	
	Thun . . .	156	
		<u>576</u>	
II. Geschwornenbezirk:			
	Bern . . .	81	
	Schwarzenburg . . .	23	
	Seftigen . . .	84	
		<u>188</u>	
III. Geschwornenbezirk:			
	Aarwangen . . .	108	
	Burgdorf . . .	188	
	Signau . . .	63	
	Trachselwald . . .	110	
	Wangen . . .	60	
		<u>535</u>	
IV. Geschwornenbezirk:			
	Aarberg . . .	89	
	Biel . . .	84	
	Büren . . .	122	
	Erlach . . .	17	
	Fraubrunnen . . .	97	
	Laupen . . .	44	
	Nidau . . .	119	
		<u>572</u>	
V. Geschwornenbezirk:			
	Courtellary . . .	21	
	Delsberg . . .	4	
	Freibergen . . .	15	
	Laufen . . .	12	
	Münster . . .	26	
	Neuenstadt . . .	—	
	Pruntrut . . .	70	
		<u>148</u>	
			2019

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 31,934.

Von diesen wurden verurtheilt:

268 durch die Schwurgerichte,
1,318 durch die korrekzionellen Gerichte,
4,264 durch die korrekzionellen Richter, und
26,084 durch die Polizeirichter.
31,934

Vergleichende Tabelle.

1878:	1879:	1880:	1881:
422	532	326	268
1,522	1,951	1,488	1,318
3,609	4,430	3,819	4,264
23,552	25,171	25,005	26,084
29,105	32,084	30,638	31,934

II. Führung der Voruntersuchungen.

Ich halte zunächst auch hier die allgemeinen Bemerkungen aufrecht, welche ich in früheren Berichten angebracht habe, namentlich aber scheint mir im Jura hin und wieder ein Sclendrian einreissen zu wollen, der durchaus nicht geduldet werden kann und gegen den nöthigenfalls mit den allerschärfsten Massregeln vorgegangen werden muss, wenn er sich anders nicht beseitigen lässt. Mir persönlich ist aufgefallen, wie man im Jura auch in den schwersten Fällen und überdies in solchen, bei welchen Collusionen an der Tagesordnung sind, wie namentlich in Brandstiftungsfällen, die Angeschuldigten auf freiem Fusse belässt. Es ist mir namentlich ein Brandstiftungsfall in Erinnerung, in dem gegen den betreffenden Angeschuldigten die allerschwersten Indizien vorlagen. Nichts destoweniger liess man denselben frei herumgehen, ja man liess ihn unbehelligt seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegen, und als er einsah, dass seine Sache sehr schlimm stehe, verlegte er seinen Wohnsitz ebenso unbehelligt noch weiter, nämlich nach Amerika.

Gegen den Untersuchungsrichter von Frutigen bestehen noch die nämlichen Beschwerden, wie früher. Seine Voruntersuchungen sind äusserst mangelhaft geführt, was leider nicht nur der Unkenntniss, sondern zum Theil auch dem schlechten Willen des Richters zugeschrieben werden muss. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Amtsbezirk Frutigen von diesem unwürdigen und untüchtigen Beamten erlöst würde. — Auch in Schwarzenburg ist keine Besserung eingetreten, und auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks setzt seinem Berichte über Schwarzenburg gleichsam als Motto den Satz voran: «Je weniger Arbeit, desto langsamer und mangelhafter wird sie an die Hand genommen.»

Der Bezirksprokurator des IV. Bezirks bemerkt, der Gang der Voruntersuchungen leide in einigen Amtsbezirken immer noch an Langsamkeit, doch sei gegenüber dem Vorjahre einige Besserung zu verzeichnen. Mit der Verschleppung sei gewöhnlich auch Oberflächlichkeit verbunden.

III. Staatsanwaltschaft.

Das Personal der Staatsanwaltschaft hat im Berichtjahre keine Veränderung erlitten. Ich habe im Uebrigen die einzige Bemerkung anzubringen, dass es höchst wünschbar ist, wenn die Bezirksprokuratoren keinen ungenau abgefassten Ueberweisungsbeschluss der Untersuchungsrichter passiren lassen, die Remedur eines solchen aber nicht selbst vornehmen, sondern die Untersuchungsrichter anhalten, ihre Pflicht auch in dieser Richtung zu erfüllen. Es liegt eine ganz genaue Fassung der Ueberweisungsbeschlüsse nicht nur im Interesse der Angeschuldigten, sondern auch in demjenigen der Hauptverhandlung und des Urtheils.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 247 und 459 St.-V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer . . . 570
wovon Voruntersuchungen . . . 407
Geschäfte bei der Polizeikammer . . . 678
und ausserdem eine Anzahl Revisions- und Kassationsgeschäfte beim Appellations- und Kassationshofe.

IV. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hielt im Berichtjahre 101 Sitzungen und behandelte in denselben 407 Untersuchungsgeschäfte, in welchen implizirt waren 822 Personen. Von denselben wurden überwiesen:

1. den Polizeirichtern	25
2. den korrekzionellen Richtern	74
3. den korrekzionellen Gerichten	63
4. der Kriminalkammer	47
5. den Assisen	308
	517

65 Personen weniger, als im Vorjahre.

Gemäss Art. 254 St.-V. wurden Untersuchungen aufgehoben:

a) mit Entschädigung gegenüber	17
b) ohne Entschädigung gegenüber	235
c) unter Auferlegung der Kosten an die Angeschuldigten gegenüber	15
d) unter Auferlegung der Kosten und Entschädigung an den Kläger gegenüber	19

Gestützt auf Art. 6 St.-V. wurde gegenüber vier Personen die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Einstellung gestützt auf Art. 242 St.-V. fand in 8 Fällen statt.

In 15 Fällen wurden die Untersuchungsrichter angewiesen, gemäss Art. 240 St.-V. zu progrediren.

Aktenkompletationen wurden angeordnet 97, welche sich auf die einzelnen Richterämter vertheilen, wie folgt:

- I. Frutigen 2, Interlaken 1, Oberhasle 1, Niderrsimmenthal 1, Thun 2: Summa 7;
- II. Bern 20, Schwarzenburg 5, Seftigen 4: Summa 29;
- III. Aarwangen 3, Burgdorf 2, Signau 1, Trachselwald 1, Wangen 4: Summa 11;
- IV. Aarberg 3, Biel 1, Büren 5, Erlach 1, Fraubrunnen 9, Laupen 2, Nidau 1: Summa 22;
- V. Courtelary 8, Freibergen 4, Laufen 1, Münster 5, Pruntrut 10: Summa 28.

Die Anklagekammer behandelte im Weiteren eine Anzahl Rekurse, Requisitorien ausserkantonaler und fremder Gerichtsbehörden, Rekusations- und Gerichtsstandsfragen.

V. Erstinstanzliche Gerichte.

Im Allgemeinen gilt auch hier früher Gesagtes noch. Vielfach ist mir aufgefallen die sozusagen nur rudimentäre Motivirung der Urtheile, ja, in Armenpolizeisachen glaubt man sich, ausdrücklicher Verfassungsbestimmung zum Trotz, in der Mehrzahl der Fälle einer Motivirung ganz und gar entschlagen zu dürfen. Viele Erstinstanzgerichte scheinen mir von dem, was eine Motivirung in sich begreift, gar keine Vorstellung zu haben; denn sonst könnten Wendungen wie die: «In Betrachtung, dass das Ergebniss der Hauptverhandlung den Angeschuldigten der eingeklagten Handlung schuldig erscheinen lässt» und andere gleichwerthige gar nicht vorkommen. Man lässt ganz ausser Acht, dass die Motivirung der wichtigste Theil des Urtheils ist, indem sie festzustellen hat, was als bewiesen zu betrachten sei, was dagegen nicht, mit andern Worten, den Thatbestand an der Hand des geführten Beweises zu bereinigen und damit die Subsumtion des also bereinigten Thatbestandes unter das richtige Strafgesetz zu vermitteln hat. Auch die Urtheilsdispositive ermangeln vielfach der wünschbaren Präcision und Klarheit. Letzteres rührt nicht selten daher, dass es schon an der nöthigen Bestimmtheit in den Ueberweisungsbeschlüssen gefehlt hat.

Namentlich getadelt wird die schleppende Geschäftsführung des korrekzionellen Gerichtes von Schwarzenburg. Die Sitzungen beginnen erst Morgens 11 Uhr, um nach kurzem Ausharren wieder aufgehoben zu werden. Diese Gleichgültigkeit, sagt der Bericht des Bezirksprokurators des II. Bezirks, geht über auf Zeugen und Parteien, die vor den Gerichtsbehörden erscheinen sollen. Nirgends so häufiges Ausbleiben, ohne dass Bussen erkannt würden, nirgends so viele Verspätungen.

Bezüglich des Amtsbezirks Bern sagt der nämliche Bericht: «Die Geschäftslast des korrekzionellen Gerichtes, namentlich aber diejenige des Vizepräsidenten, ist stets im Wachsen begriffen. Nothgedrungen kann eben nicht jedem Geschäft die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Einen bedeutenden Prozentsatz beanspruchen insbesondere die Entwendungen von stehendem Holze aus den Bürgerwaldungen von Bern.»

Der Bezirksprokurator des IV. Bezirks wiederholt in seinem Berichte die Bemerkungen, die schon im letztjährigen Jahresberichte bezüglich der erstinstanzlichen Verhandlungen in Fällen namentlich von betrügerischem Geltstage angebracht worden sind, und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, es wäre in jeder Beziehung vorzuziehen, wenn diese Geschäfte den Assisen zugewiesen würden.

Auch der Bezirksprokurator des II. Bezirks bemerkt in dieser Beziehung Folgendes: «Soweit das Gesetz vom 2. Mai 1880 die Fälle des betrügerischen Geltstags aus der Reihe der Verbrechen gestrichen und in die der Vergehen gestellt hat, ist die erhoffte

Geldersparniss wohl kaum eingetreten. Es sind solche Fälle namentlich im Bezirke Seftigen mehrfach vorgekommen. Sie beanspruchten, wenn endlich sämtliche Inzidental- und Vorentscheide das Appellationsforum passirt hatten, meist Hauptverhandlungen von zwei Tagen. Unter solchen Umständen ist von einer Geldersparniss nicht die Rede.»

Endlich ist zu rügen die höchst ungleichmässige und theilweise sogar liederlich zu nennende Behandlung der Polizeisachen wegen Schulunfleisses; denn das ist doch gewiss eine liederliche Verschleppung, wenn gewisse Richterämter die daherigen Anzeigen eines ganzen Jahres sich anhäufen lassen und dieselben dann am Ende des Jahres an Einem Tage abthun. — Auf mein Ansuchen hat die Erziehungsdirektion sich der Mühe unterzogen, sämtliche Beschwerden zusammen zu stellen und mir zuzustellen. Ich habe Abschriften dieser Zusammenstellung sämtlichen Bezirksprokuratoren zukommen lassen und sie eingeladen, diesem Theile der Strafrechtspflege ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für einheitliche und richtige Anwendung des Gesetzes zu wirken.

VI. Polizeikammer.

Ich verweise in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle II. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 103 Sitzungen. Die Zahl der korrekzionellen und Polizeistraffälle betrug 678, 52 mehr als im Vorjahre, wovon 51 durch Abstand und 43 durch Forumsverschluss erledigt wurden.

VII. Assisen.

In Betreff der von den Assisen behandelten Straffälle wird auf Tabelle III verwiesen. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 168 gegen 244 im Vorjahre, so dass auf eine Session durchschnittlich 11 Verhandlungen kamen, 6 Tage weniger als im Vorjahre; die Zahl der Angeklagten 332, 97 weniger als im Vorjahre.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts selbst.

IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion.

Mit Hochachtung!

Bern, 17. Juni 1882.

Der Generalprokurator:

G. Wermuth.

U e b e r s i c h t

der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern beurtheilten
Angeschuldigten im Jahr 1881.

Tabelle I.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrekzionelle Gerichte.				Korrekzionelle Richter				Polizeirichter.			
		Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurtheilte.	Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurtheilte.	Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurtheilte.
			mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.			mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.			mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	
I.	Frutigen	9	—	6	3	190	3	133	54	405	6	78	321
	Interlaken	43	1	8	34	98	—	11	87	1479	3	65	1411
	Konolfingen	59	—	9	50	184	9	82	93	693	22	120	551
	Oberhasle	9	—	2	7	57	1	18	38	528	6	37	485
	Saanen	14	—	4	10	29	2	9	18	124	3	4	117
	Nieder-Simmenthal	9	—	2	7	12	1	—	11	238	—	17	221
	Ober-Simmenthal .	8	—	1	7	25	—	4	21	311	3	35	273
	Thun	64	—	9	55	295	—	112	183	1307	—	284	1023
		215	1	41	173	890	16	369	505	5085	43	640	4402
II.	Bern	466	—	37	429	1265	6	147	1112	5583	7	152	5424
	Schwarzenburg . .	14	—	—	14	112	1	5	106	491	6	18	467
	Seftigen	48	—	2	46	95	—	10	85	364	3	21	340
		528	—	39	489	1472	7	162	1303	6438	16	191	6231
III.	Aarwangen	54	—	6	48	126	11	8	107	661	3	36	622
	Burgdorf	92	2	9	81	269	9	36	224	1182	39	199	944
	Signau	61	—	8	53	202	2	65	135	828	1	129	698
	Trachselwald . . .	41	—	3	38	132	—	17	115	461	1	26	434
	Wangen	51	—	11	40	136	8	19	109	489	14	21	454
		299	2	37	260	865	30	145	690	3621	58	411	3152
IV.	Aarberg	24	—	1	23	94	—	16	78	754	—	56	698
	Biel	109	4	31	74	354	1	62	291	1045	1	135	909
	Büren	11	—	—	11	26	—	5	21	187	—	9	178
	Erlach	30	—	5	25	85	5	13	67	284	4	16	264
	Fraubrunnen . . .	47	—	4	43	113	6	20	87	391	1	21	369
	Laupen	21	—	3	18	82	—	7	75	328	—	15	313
	Nidau	31	—	4	27	127	—	29	98	595	—	71	524
		273	4	48	221	881	12	152	717	3584	6	323	3255
V.	Courtelary	41	1	11	29	305	2	58	245	1979	6	136	1837
	Delsberg	22	—	9	13	241	2	80	159	1339	2	93	1244
	Freibergen	22	—	2	20	240	10	15	215	1216	16	80	1120
	Laufen	10	—	2	8	21	—	—	21	521	6	61	454
	Münster	36	2	6	28	312	18	128	166	1217	26	55	1136
	Neuenstadt	39	—	11	28	39	—	2	37	373	—	98	275
	Pruntrut	67	1	17	49	278	3	69	206	3237	3	256	2978
		237	4	58	175	1436	35	352	1049	9882	59	779	9044
		1552	11	223	1318	5544	100	1180	4264	28610	182	2344	26084

Uebersicht

der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1881.

Tabelle II.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der angefochtenen Urtheile			Ausgang der Appellation.						
		der korrekturellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Summa.	Verschäft.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forums- verschluss.	Abstand.
I.	Frutigen	2	39	41	14	7	3	5	2	1	9
	Interlaken	6	17	23	1	11	8	1	—	1	1
	Konolfingen	6	12	18	—	5	9	2	1	—	1
	Oberhasle	—	5	5	1	2	—	—	1	1	—
	Saanen	1	5	6	1	1	1	—	3	—	—
	Nieder-Simmenthal	1	11	12	1	2	4	2	1	2	—
	Ober-Simmenthal	1	5	6	—	1	—	1	1	—	3
	Thun	15	16	31	2	9	13	4	—	2	1
		32	110	142	20	38	38	15	9	7	15
II.	Bern	89	117	206	13	93	62	15	5	11	7
	Schwarzenburg	2	23	25	7	10	1	3	—	2	2
	Seftigen	9	14	23	6	3	9	2	—	2	1
		100	154	254	26	106	72	20	5	15	10
III.	Aarwangen	7	23	30	4	5	8	2	4	3	4
	Burgdorf	19	9	28	6	8	13	—	—	—	1
	Signau	9	18	27	—	10	12	2	1	—	2
	Trachselwald	3	15	18	1	9	2	1	—	5	—
	Wangen	10	13	23	2	7	6	3	1	4	—
		48	78	126	13	39	41	8	6	12	7
IV.	Aarberg	5	6	11	2	—	3	4	—	—	2
	Biel	10	21	31	3	13	16	2	—	—	3
	Büren	3	2	5	2	1	1	1	—	—	—
	Erlach	6	15	21	1	10	4	1	2	2	1
	Fraubrunnen	4	8	12	—	2	3	2	1	2	2
	Laupen	2	11	13	3	5	2	—	—	2	1
	Nidau	5	10	15	2	6	3	2	—	—	2
		35	73	108	13	37	26	12	3	6	11
V.	Courtclary	5	6	11	—	3	2	3	—	2	1
	Delsberg	3	4	7	1	1	1	3	1	—	—
	Freibergen	3	1	4	3	1	—	—	—	—	—
	Laufen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Münster	3	7	10	1	1	3	3	1	—	1
	Neuenstadt	—	2	2	—	—	1	—	—	—	1
	Pruntrut	2	11	13	2	2	2	1	—	1	5
		17	31	48	7	9	9	10	2	3	8
		232	446	678	79	229	186	65	25	43	51

Uebersicht

der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und Angeklagten im Jahr 1881.

Tabelle III.

Assisenhof:	Sitzungsperioden.	Dauer der Sitzungsperioden.	Zahl der Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abge- urtheilt wurden		Urtheile der Assisen.							
							Verurtheilt			Freigesprochen				
					Geschäfte.	Angeklagte.	peinlich.	korrekcionell.	Summa.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	unter Auferlegung der Kosten.	in Folge Vergleichs.	Summa.
des I. Bezirks (Oberland). Versammlungsort: Thun.	1	Vom 24. Januar bis 3. Febr.	10	Frutigen	6	7	4	3	7	—	—	—	—	—
	2	" 30. Mai bis 4. Juni	6	Interlaken	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	3	" 12. bis 22. September	10	Konolfingen	7	14	4	5	9	1	3	1	—	5
				Oberhasle	2	2	—	—	—	—	—	2	—	2
				Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Nieder-Simmenthal .	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—
des II. Bezirks (Mittelland). Versammlungsort: Bern.	1	Vom 14. bis 26. Februar	12	Bern	46	87	30	42	72	—	13	2	—	15
	2	" 13. bis 25. Juni	12	Schwarzenburg . .	3	5	—	5	5	—	—	—	—	—
	3	" 3. bis 12. Oktober	8	Seftigen	6	10	6	4	10	—	—	—	—	—
des III. Bezirks (Emmenthal). Versammlungsort: Burgdorf.	1	Vom 10. bis 15. Januar	6	Aarwangen	9	14	3	8	11	1	2	—	—	3
	2	" 2. bis 21. Mai	17	Burgdorf	18	24	10	13	23	1	—	—	—	1
	3	" 29. August bis 2. Sept.	5	Signau	5	17	10	2	12	—	5	—	—	5
	4	" 5. bis 13. Dezember	8	Trachselwald . .	8	10	7	3	10	—	—	—	—	—
				Wangen	5	7	3	—	3	—	4	—	—	4
des IV. Bezirks (Seeland). Versammlungsort: Biel.	1	Vom 14. bis 23. März	9	Aarberg	5	9	4	3	7	1	1	—	—	2
	2	" 27. Juni bis 14. Juli	16	Biel	4	5	1	3	4	1	—	—	—	1
				Büren	3	3	—	2	2	1	—	—	—	1
				Erlach	3	3	1	1	2	—	1	—	—	1
				Fraubrunnen . . .	6	7	3	2	5	—	2	—	—	2
				Laupen	1	2	2	—	2	—	—	—	—	—
des V. Bezirks (Jura). Versammlungsort: Delsberg.	1	Vom 4. bis 20. April	14	Nidau	2	3	—	2	2	—	1	—	—	1
	2	" 18. Juli bis 6. August	17											
	3	" 24. Okt. bis 12. Nov.	18	Courtelay	8	11	6	5	11	—	—	—	—	—
				Delsberg	7	10	5	5	10	—	—	—	—	—
				Freibergen	13	22	8	12	20	1	1	—	—	2
				Laufen	2	2	2	—	2	—	—	—	—	—
				Münster	6	16	3	9	12	—	4	—	—	4
				Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut	13	19	9	4	13	2	1	1	2	6
					49	80	33	35	68	3	6	1	2	12
					203	332	129	139	268	9	45	8	2	64

1891

1891									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100